

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, finden diese Bedingungen und der Tarifvertrag für Zeitarbeitskräfte (nachstehend als: „Tarifvertrag Zeitarbeitskräfte“ bezeichnet) Anwendung auf das Verhältnis zwischen dem (Bewerber-)Zeitarbeiter und Emtes Uitzendbureau BV (nachstehend als: „Emtes“ bezeichnet) und auf alle zwischen dem (Bewerber-)Zeitarbeiter und Emtes eventuell entstehenden Zeitarbeitsverträge.
2. Der (Bewerber-)Zeitarbeiter erklärt hiermit, dass die von ihm/ihr im Zuge der Eintragung bei Emtes dieser gegenüber gemachten Angaben und übermittelten Dokumente, insbesondere in Bezug auf seine/ihre Identität, aufenthaltsrechtlichen Status, Anschrift, Arbeitsvergangenheit, Ausbildung(en) und Wünsche wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die (Bewerber-)Zeitarbeiter hat Emtes immer rechtzeitig über Änderungen und/oder Ergänzungen hinsichtlich der verschafften Angaben, insbesondere auch was den Entzug einer Aufenthaltsgenehmigung oder das Verstreichen deren Gültigkeit anbelangt, schriftlich zu informieren.
3. Die Eintragung verpflichtet den (Bewerber-)Zeitarbeiter nicht zur Annahme angebotener Zeitarbeit und die Eintragung verpflichtet Emtes nicht, dem (Bewerber-) Zeitarbeiter Zeitarbeit anzubieten.
4. Sobald der (Bewerber-)Zeitarbeiter die zwischen dem (Bewerber-)Zeitarbeiter und Emtes vereinbarte Zeitarbeit de facto annimmt, entsteht ein Zeitarbeitsvertrag. Die Zeitarbeit wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des jeweiligen Auftraggebers von Emtes oder eines ggf. durch den Auftraggeber zu bestimmenden Dritten durchgeführt.
5. Emtes bestätigt jeden Zeitarbeitsvertrag schriftlich gegenüber dem (Bewerber) Zeitarbeiter. In dieser Bestätigung enthalten sind die jeweiligen Abmachungen zu folgenden Themen:
 - Name, Anschrift, Niederlassungsort und Telefonnummer des jeweiligen Auftraggebers;
 - Datum des Beginns der Zeitarbeit;
 - voraussichtliche Arbeitszeiten;
 - voraussichtlicher Umfang der Arbeiten;
 - Funktion;
 - Einstufung gemäß Tarifvertrag für Zeitarbeitskräfte;
 - anwendbare Gehaltsregelung;
 - tatsächlicher Bruttostundenlohn, einschließlich Ausgleich für Karenztag;
 - eventuelle Besonderheiten (wie Kilometergeld).Sollte der (Bewerber-)Zeitarbeiter der Meinung sein, dass die Bestätigung keine wahrheitsgemäße oder vollständige Wiedergabe der getroffenen Abmachungen beinhaltet, hat er/sie dies gleich nach Erhalt der jeweiligen Bestätigung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, wird von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Bestätigung ausgegangen.
6. Sämtliche Zeitarbeitsverträge zwischen dem (Bewerber-)Zeitarbeiter und Emtes enden von Rechts wegen, sobald die jeweilige Entsendung auf Ersuchen des Auftraggebers eingestellt wird. Davon abweichend kann ein konkreter Zeitpunkt vereinbart werden, an dem der Zeitarbeitsvertrag spätestens erlischt. Der Zeitarbeitsvertrag erlischt in jedem Falle sobald der (Bewerber-)Zeitarbeiter Phase A (Art. 8, Absatz 1 des Tarifvertrags Zeitarbeitskräfte) vollendet.
7. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, geschieht jedwede Fortsetzung von Zeitarbeitsverträgen nach Ablauf von Phase A für einen befristeten Zeitraum von jeweils einem Monat,
8. Aufgrund der Bestimmung des Artikels 9, Absatz 6 des Tarifvertrags Zeitarbeitskräfte gilt ein Zeitarbeitsvertrag im Falle von Krankheit oder Unfall des (Bewerbers-) Zeitarbeiters als beendet und zwar mit sofortiger Wirkung, auf Antrag des Auftraggebers. In diesem Falle kommt ein neuer Zeitarbeitsvertrag erst zustande, wenn der (Bewerber-)Zeitarbeiter Emtes seine/ihre Genesung von Krankheit oder Unfall gemeldet hat und nach Rücksprache mit Emtes wieder Zeitarbeit ausführt.
9. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, schuldet Emtes dem (Bewerber-)Zeitarbeiter lediglich über die geleisteten Arbeitsstunden Gehalt.
10. Das Gehalt wird nach Ablauf jeder Woche, in der durch den (Bewerber-)Zeitarbeiter gearbeitet wurde, ausgezahlt. Der (Bewerber-)Zeitarbeiter hat diesbezüglich wöchentlich fristgerecht - d.h. vor Montag 8.30 Uhr - gemäß Artikel 19 des Tarifvertrags Zeitarbeitskräfte einen Stundenzettel bei Emtes abzugeben oder durch den entsprechenden Auftraggeber abgeben zu lassen.
11. Emtes zahlt das Gehalt an gesetzlichen Feiertagen, an denen durch den (Bewerber-) Zeitarbeiter infolge des Feiertags nicht gearbeitet wird, gemäß Artikel 30, Absatz 2b des Tarifvertrags Zeitarbeitskräfte fort.
12. Der (Bewerber-)Zeitarbeiter hat Vertraulichkeit zu wahren hinsichtlich Informationen, die er/sie im Rahmen der Beziehung mit Emtes über vertrauliche und/oder wettbewerbsensible Einzelheiten Emtes' und/oder des/der Auftraggeber(s) von Emtes und/oder durch den/die Auftraggeber ins Verhältnis hinzuzuziehende Dritte erhält. Es ist dem (Bewerber-) Zeitarbeiter während des Verhältnisses mit Emtes und danach verboten, diese Einzelheiten auf welche Art auch immer Dritten offen zu legen oder davon selbst - sei es auf direkte oder indirekte Weise - Gebrauch zu machen.
13. Falls der (Bewerber-)Zeitarbeiter direkt oder über Dritte - etwa über ein anderes Zeitarbeitsunternehmen - ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber von Emtes anzugehen wünscht, hat er/sie Emtes diesbezüglich unverzüglich im Voraus zu informieren.
14. Die durch den (Bewerber-)Zeitarbeiter gemachten Personenangaben werden vertraulich behandelt. Der (Bewerber-)Zeitarbeiter erteilt hiermit, insofern nötig, Emtes Zustimmung, um diese Personendaten (im Sinne des niederländischen Datenschutzgesetzes) zu verarbeiten, innerhalb des Unternehmens Emtes auszutauschen und/oder (potenziellen) Auftraggebern und sonstigen Dritten zu übermitteln, falls und insoweit dies mit Blick auf das Zustandekommen und die Ausführung (eventueller) Zeitarbeitsverträge notwendig ist. Der (Bewerber-) Zeitarbeiter willigt zugleich darin ein, Angaben zu eventuellen Behinderungen im Rahmen des niederländischen (Re-)Integrationsgesetzes Behinderter und Artikel 29b des niederländischen Krankengeldgesetzes zu verarbeiten.
15. Der (Bewerber-)Zeitarbeiter bevollmächtigt das Institut zur Durchführung der Arbeitnehmerversicherungen (UWW) und die ausführende(n) Instanz(en) der infolge von Artikel 32, Absatz 5 des Tarifvertrags Zeitarbeitskräfte abgeschlossenen Versicherung, um auf Verwaltungsdaten in Bezug auf seinen/ihren Arbeitsausfall infolge von Krankheit zurückgreifen zu können, falls und insoweit diese für die Bemessung des Rechts auf, sowie die Bemessung der entsprechenden Bezugsdauer und der Höhe der Zulage auf Zahlungen infolge Krankengeldgesetz und der Versicherungsprämie erheblich sind. Der (Bewerber-) Zeitarbeiter erklärt hiermit, dass er/sie zuviel oder unzureichend gezahlte Gelder auf die erste Aufforderung hin unverzüglich zurückerstattet und dass er/sie vertraut ist mit dem Recht des Instituts zur Durchführung der Arbeitnehmerversicherungen und der ausführenden Instanzen der Versicherung zur Aufrechnung zuviel oder unzureichend gezahlter Gelder mit noch zu zahlenden Geldern.

Der (Bewerber-)Zeitarbeiter erklärt, von den oben erwähnten Bedingungen Kenntnis erlangt zu haben und sich damit vorbehaltlos einverstanden zu erklären.

Datum: _____

Name (Bewerber-)Zeitarbeiter: _____

Unterschrift (Bewerber-)Zeitarbeiter: _____